



dr. F. J. Schönweger
dr. Gottfried Maas
dr. Markus Stocker
dr. Klaus Stocker
dr. H. W. Wickertsheim

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Verschiedene Neuerungen

Gesamtschuldnerische Haftung bei Werkverträgen

Die Bestimmungen bezüglich gesamtschuldnerischer Haftung von Auftraggeber (Bauherr „A“), Auftragnehmer („B“) und Subunternehmer („C“) wurden abgeändert. Diese sehen jetzt vor, daß der Auftragnehmer („B“) eines Hauptwerkvertrages, welcher mittels Werkvertrag den Bau eines Gebäudes übernimmt und für einzelne Gewerke andere Handwerker (z.B. Elektriker, Fliesenleger, Installateur, usw. ... „C“) beauftragt, gesamtschuldnerisch für die Mehrwertsteuer, für die Löhne und für die Lohnsteuern, die sein Subunternehmer eventuell nicht einzahlen sollte, haftet. Die selbe Haftung gilt immer auch für den Bauherrn (außer dieser ist eine „natürliche Person, welche nicht als Unternehmer baut“).

Diese Neuerung gilt für alle ab 12.8.2012 abgeschlossenen Verträge und für Zahlungen ab 11.10.2012.

Die Haftung kann nur ausgeschlossen werden, wenn sich der Auftraggeber (A) vom Auftragnehmer (B) und vom Subunternehmer (C) – bzw. Auftragnehmer (B) von seinem Subunternehmer (C) - eine eidesstattliche Erklärung (Eigenerklärung, also nicht beim Notar zu machen) aushändigen lässt, mittels welcher dieser die reguläre Verbuchung, Abrechnung und Zahlung, sowie die Eckdaten der entsprechenden Modelle F24 bestätigt.

Wir können Ihnen eventuell behilflich sein, eine solche Erklärung aufzusetzen.

Baustellen und Pflicht zur entsprechenden Meldung ans Steueramt

Die Mwst-Bestimmungen verlangen, daß man den Rechtssitz, die Betriebsstätte, Zweigniederlassungen, Büros usw. mit genauer Angabe der Adresse dem Steueramt mitteilt. Ob diese Bestimmungen auch Baustellen, auf denen man längere Zeit arbeitet, mit einschließt ist, nicht ganz klar, und es gibt hierzu verschiedene Auslegungen der Finanzbehörde und von Gerichten. Aufgrund dieser unklaren Rechtslage – und weil die Unannehmlichkeiten und Strafen im Falle von Beanstandungen auch erheblich ausfallen können (der Fiskus könnte behaupten, daß alles, was er auf der nicht angemeldeten Baustelle vorfin-

det bereits verkauft ist und somit die Rechnungslegung unterlassen wurde), empfiehlt es sich im Zweifelsfalle, diese Meldung zu machen. Ein von verschiedenen Experten empfohlener Anhaltspunkt könnte sein, daß man z.B. Baustellen, an denen man für mehr als 3 Monate zu arbeiten gedenkt bzw wo man erhebliche Materialwerte, Werkzeug und Ausstattung lagert, dem Steueramt mitteilt.

Kaufverträge landwirtschaftlicher Produkte

Die mit Gesetzesdekret 1/2012 eingeführten Bestimmungen und Vorschriften im Bereich Verkauf landwirtschaftlicher Produkte und Lebensmittel treten mit 24. Oktober in Kraft. Das Gesetz sieht (zum Schutze des „Schwächeren“) vor, daß für solche Handelsbeziehungen auf jeden Fall schriftliche Verträge (als schriftlicher Vertrag gilt jedwede schriftliche Form, wie z.B. Fax, Internet, aber auch Lieferschein oder Rechnung) mit Angabe von Zeitdauer, Menge, Produkt und Beschreibung, Preis, Liefer- und Zahlungsmodalitäten bestehen. Des weiteren sind unfaire Handelspraktiken und Übervorteilung des Schwächeren (meist Verkäufer) untersagt. Insbesondere in Bezug auf die Zahlungsfristen wird ausdrücklich festgeschrieben, daß die Zahlungen für verderbliche Ware innert 30 Tagen und für andere Ware innert 60 Tagen erfolgen muß – wobei der Termin ab dem letzten Tag des Monats, in welchem man die Rechnung erhält, läuft (Beispiel: Rechnung vom 3.11.2012, die Zahlungsfrist für verderbliche Produkte ist am 30.12.2012 (30 Tage nach dem 30. Nov), die Zahlungsfrist für nicht verderbliche Produkte ist am 29.1.2013).

Die Strafen bei Zuwiderhandeln gehen von 500 bis 500.000 €.

N.B. bis zum 31.12.2012 müssen die bestehenden Verträge angepasst werden, während die Bestimmungen in Bezug auf die Zahlungsbedingungen (und Fristen) und unfairen Geschäftspraktiken bereits mit 24.10.2012 in Kraft treten. Leider – und wie üblich – fehlen noch die letzten Anweisungen und behördlichen Interpretationen (ein Ministerialdekret ist in Ausarbeitung), um dieses Gesetz wirklich umsetzen zu können.

Nutzung von Gütern der Gesellschaft durch die Gesellschafter oder bei Einzel- und Familienbetrieben durch den Inhaber oder Familienmitglieder - Fringe benefit:

Die ursprüngliche Meldepflicht zu Lasten der Gesellschaft, mittels welcher die von den Gesellschaftern auch privat genutzten Güter dem Steueramt gemeldet werden müssen, sowie zu Lasten des Betriebsinhabers, welcher ebenfalls die auch privat genutzten Güter melden muß, wurde anfangs per 31.3.2012 festgesetzt und wurde bereits mehrfach verschoben – auch weil man beim Gesetzgeber und bei der Finanzbehörde selbst nicht weiß, was man eigentlich genau gemeldet haben will.

Mit einigen Rundschreiben und Interpretationen wurde die Materie aber von den zuständigen Ämtern abgehandelt und es sieht nun wirklich so aus, als müsste diese Meldung per 31.3.2013 für die Jahre 2011 und 2012 gemacht werden.

Außerdem: die Interpretation der Finanzbehörde geht nun dahin, daß die Gesellschafter/Familienmitglieder, welche die Güter nutzen, hierfür a) dem Betrieb ein entsprechendes, marktgerechtes Entgelt zahlen oder b) den entsprechenden Betrag in ihrer Steuererklärung als zusätzliches Einkommen versteuern. Da es sich bei den auch privat genutzten

Gütern in erster Linie um PKW, Motorräder und Wohnungen handelt, empfehlen wir folgende Vorgehensweise:

a) Fahrzeuge (PKW, Motorräder, nicht LKW):

Grundsätzlich empfiehlt es sich, anzuschaffende Fahrzeuge nicht mehr auf die Gesellschaft zu kaufen, sondern diese als Privatfahrzeuge auf den Namen des Gesellschafters zuzulassen und dann für die betrieblichen Fahrten die gefahrenen Kilometer nach ACI-Tarif abzurechnen und ein entsprechendes Fahrtenbuch zu führen. Damit vermeidet man die oben aufgezeigte Problematik und verschafft sich – zumindest in vielen Fällen – höhere absetzbare Spesen (nur zur Erinnerung: ab 2013 sollen die betrieblichen Fahrzeuge ja nur mehr zu 20% anstatt wie bisher zu 40% absetzbar sein). Für bereits auf die Gesellschaft geschriebene Fahrzeuge kann es durchaus interessant und hilfreich sein, diese an den Gesellschafter zu verkaufen um dann mit der Technik der Fahrkostenverrechnung fortzufahren.

b) Wohnung:

In Bezug auf die Wohnungen scheinen nunmehr alle Zweifel ausgeräumt, und es ist ein Mietvertrag zwischen Gesellschaft und Gesellschafter zu machen und zu registrieren. Die Miete (marktgerechter Mietzins) ist entsprechend zu zahlen und zu versteuern.

Erhöhung Mehrwertsteuersatz und Verringerung Einkommenssteuersatz:

Die Mehrwertsteuer wurde nicht, wie bereits angekündigt, mit Oktober von 21% auf 23% bzw von 10% auf 12% angehoben. Man hat diese Erhöhung inzwischen überdacht und aufgeschoben, und nun soll ab Mitte 2013 die Mwst um jeweils 1%, also von 21 auf 22% und von 10 auf 11% angehoben werden. Mal sehen, was bis dahin passiert.

Die Einkommenssteuer Irpef soll hingegen rückwirkend für das Jahr 2012 in den ersten beiden Einkommensklassen um jeweils 1% zurückgefahren werden, d.h. bis 15.000 € nun 22% anstatt 23%, und bis 28.000 € nun 26% anstatt 27%. Die restlichen Steuersätze bleiben hingegen unverändert.

Finanziert soll das ganze über Einschränkungen bei den Absetzbeträgen (z.B. Zinsen, Versicherungen, Spenden, ...) werden. Es wird also auf der einen Seite gegeben, was auf der anderen Seite wieder genommen wird. Grundsätzlich soll eine Mindestpauschale von 250 € (also für darunter liegende absetzbare Spesen gibt's dann keinen Abzug mehr) und ein Höchstbetrag von 3.000 € eingeführt werden, wobei der Höchstbetrag nicht für Arztspesen, für Wiedergewinnungsarbeiten (36%, 50%) und energetische Sanierung 55%, für Pflichtbeiträge zur Rentenabsicherung (INPS, Freiberuflerkassen) und für Einzahlungen an den Zusatzrentenfonds gelten soll.

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Meran, Oktober 2012

Bosin & Maas & Stocker